

**Werkvertrag**

zwischen

**Auftraggeber (Tierhalter)**

Herrn / Frau / Betrieb:.....

Straße und Hausnummer:.....

PLZ und Ort:.....

HIT-Registriernummer nach ViehVerkV des von der Tötungsanordnung betroffenen Bestandes:

-----

und

**Auftragnehmer (Dienstleister)**

Firma:.....

Straße und Hausnummer:.....

PLZ und Ort:.....

**Präambel**

Das Land Brandenburg – die Tierseuchenkasse Brandenburg – hat mit dem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, in dem die unterstützenden Dienstleistungen zur Tötung und Beräumung von Tierbeständen im Tierseuchenfall geregelt sind. Durch die Inanspruchnahme der angebotenen unterstützenden Dienstleistung gelten die in der Rahmenvereinbarung festgelegten Konditionen. Abschluss und Umsetzung dieses Werkvertrages unterliegen den dort näher bezeichneten Bestimmungen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Tötung und Beräumung des Bestandes des oben genannten Tierhalters nach der amtlichen Tötungsanordnung durch die zuständige Behörde ..... vom ..... ist Vertragsgegenstand dieses Werkvertrages.

Der Tierhalter leitet eine unterschriebene Kopie dieses Vertrages, sowie eine Kopie der amtlichen Tötungsanordnung schriftlich (per Post, Mail oder Fax) schnellstmöglich an die Tierseuchenkasse Brandenburg weiter.

**§ 2 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer tötet und beräumt unverzüglich nach der Beauftragung den von der Tötungsanordnung betroffenen Tierbestand des oben benannten Tierhalters. Dabei sind die Anweisungen der zuständigen Behörde zu beachten. Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten die Tötung und Beräumung des Bestandes, sowie die Reinigung und Desinfektion des Tötungsplatzes. Unter dem Tötungsplatz wird ein im Betrieb in direkter Verbindung zu den zu tötenden Tieren befindlicher, befestigter Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden verstanden, zu dem die Tiere zur Tötung verbracht werden. Je nach Umfang des Bestandes oder der Anzahl der Tötungsmethoden können mehrere Tötungsplätze angelegt werden. Im Falle einer Stallbegasung zählt dazu nur die erste Desinfektion der Tierkörper vor dem Verbringen aus dem Stall. Die Reinigung und Desinfektion der Baulichkeiten sind nicht vom Leistungsumfang der Rahmenvereinbarung gedeckt. Diese Aufgaben bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Vergütungsvereinbarung durch den Tierhalter mit dem Auftragnehmer.

Der Tierhalter gewährt dem Auftragnehmer hierfür den Zugang zu seinem Gelände und unterstützt ihn mit den ihm möglichen Tätigkeiten.

### **§ 3 Vergütung**

#### *3.1 Abtretungsvereinbarung*

Der Tierhalter tritt seinen Anspruch auf die Kostenerstattung für die Tötung gegen die Tierseuchenkasse an den Auftragnehmer ab, welcher seine Ansprüche unmittelbar gegenüber der Tierseuchenkasse Brandenburg geltend machen kann (§ 21 Abs. 1 TierGesG). Gleichermäßen verpflichtet sich der Auftragnehmer die damit verbundenen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Der Auftragnehmer erstellt nach Beendigung der Dienstleistung eine Rechnung gemäß den Festpreisen aus der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Tierhalter. Die Berechnung der Dienstleistung erfolgt für die getöteten Tierarten getrennt. Der Tierhalter übersendet eine auf ihre sachliche Richtigkeit geprüfte Kopie der Rechnung an die Tierseuchenkasse Brandenburg.

Der Tierseuchenkasse Brandenburg stehen 30 Werktage zur Verfügung, um nach Eingehen alle erforderlichen Unterlagen zu prüfen und den Betrag für den Tierhalter an den Auftragnehmer zu begleichen.

#### *3.2 Kostenerstattung durch den Tierhalter*

Im Falle einer zu Unrecht erfolgten Erstattung an den Auftragnehmer durch die Tierseuchenkasse Brandenburg ist der Tierhalter zur Erstattung dieser Beträge an die Tierseuchenkasse Brandenburg verpflichtet.

### **§ 4 Geheimhaltung**

Der Tierhalter und der Auftragnehmer verpflichten sich, die durch diesen Vertrag erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 5 Haftung**

Der Tierhalter und der Auftragnehmer unterliegen der Haftung des §§ 631 ff. BGB. Der Auftragnehmer haftet zudem zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bestimmungen.

### **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Soweit durch den Tierhalter zusätzliche Leistungen an den Auftragnehmer vergeben werden sollen, die nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der Tierseuchenkasse Brandenburg sind, bedarf dies bei gesonderten Beauftragungen und Vergütungsvereinbarungen der Schriftform.

### **§ 7 Gerichtsstand**

Für den Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Standort des getöteten Tierbestandes ausschlaggebend.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Treten in der Vertragslaufzeit gesetzliche Änderungen ein, werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen mit den durch die neuen Gesetze getroffenen wirksamen und durchführbaren Regelungen ersetzt. Sollten sich Lücken im Vertrag zeigen, gelten die vorstehend genannten Bestimmungen entsprechend.

Mit der durch Änderungen entstandenen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, bleibt die Wirksamkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Die unwirksamen Passagen werden lediglich durch wirksame, der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragspartner am nächsten kommende Regelungen ersetzt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftraggeber (Tierhalter)

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftragnehmer (Dienstleister)